|  |  |
| --- | --- |
| **Antragsteller**  <NAME> <SURNAME> (geb. <DOB>)  <STREET> <POSTCODE> <CITY>  E-Mail: <EMAIL>  **Datum: <TODAY\_DATE>** | **An das** Landratsamt Erding Sachgebiet 31-3 Ausländerwesen Alois-Schießl-Platz 2 85435 Erding |

**Forderung auf Ausstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) nach § 78 AufenthG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich fordere Sie hiermit auf, mir einen elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) gemäß § 78 AufenthG auszustellen.

Die Ausstellung eines Aufenthaltstitels in Papierform (Zusatzblatt) ist rechtlich unzulässig:

Der auf dem Zusatzblatt angegebene Verweis auf § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG ist seit 01.11.2023 aufgehoben und daher ungültig.

Die aktuelle Fassung des § 78a AufenthG erlaubt ein Klebeetikett nur zur kurzfristigen Verlängerung um höchstens einen Monat. Für Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG mit einer Gültigkeit von bis zu zwei Jahren ist ausschließlich der eAT nach § 78 AufenthG vorgesehen.

Weder das Aufenthaltsgesetz noch die Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung (UkraineAufenthFGV) gestatten bei der erstmaligen oder erneuten Ausstellung die Abweichung vom gesetzlichen Standard des eAT.

Ich setze eine Frist von **14 Tagen** zur Ausstellung eines eAT und bitte um schriftliche Bestätigung. Sollte die Frist fruchtlos verstreichen, behalte ich mir rechtliche Schritte ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen  
<NAME> <SURNAME>